

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 17

In § 17 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Versicherte hat der Einzugsstelle Namen und Anschrift des VerwerTERS seiner künstlerischen und publizistischen Werke oder Leistungen sowie die Höhe des von diesem erhaltenen Entgelts mitzuteilen. Hat er Einkünfte von mehreren Verwertern erhalten oder zu erwarten, ist dies in gleicher Weise zu melden. Wirkte bei der Verwertung kein Verwerter mit, so hat der Versicherte dies glaubhaft zu machen.“

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Für die Tätigkeit der Einzugsstellen notwendige Meldepflicht. Die Glaubhaftmachung der Eigenvermarktung soll Mißbräuchen vorbeugen, eine an sich fällige Verwerter-Beitragsleistung durch die Behauptung zu umgehen, Eigenvermarkter zu sein.

